



## Inhalt, Nr. 12/2026

- Sitzung des Kreistags am Montag, den 11.05.2026, 14:00 Uhr
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid
- Vollzug der Baugesetze
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Zweckverbands zur Wasserförderung für Ober- und Unterschleißheim
- Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

## Sitzung des Kreistags am Montag, den 11.05.2026, 14:00 Uhr

**Nr. 2770 / Am Montag, den 11.05.2026, findet um 14:00 Uhr im Bürgerhaus Garching, Rathausplatz 3 in 85748 Garching bei München, eine Sitzung des Kreistags statt.**

## Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Kreistags
2. Bekanntgabe der Fraktionen/Gruppen und ihrer Vorsitzenden sowie der Stellvertretungen
3. Geschäftsordnung des Kreistags München für die 16. Wahlperiode 2026 - 2032
4. Wahl und Vereidigung der 1. Stellvertretung des Landrats
5. Bestellung der weiteren Stellvertretungen des Landrats
6. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
7. Zuschuss des Landkreises zum Aufwand der Fraktionen
8. Übertragung personalrechtlicher Befugnisse in die Zuständigkeit des Kreisausschusses und des Landrats ab dem 01.05.2026
9. Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses (§ 26 LKrO) und ihrer Stellvertretungen
10. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses (§§ 70, 71 SGB VIII) und ihrer Stellvertretungen
11. Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses (§ 71 SGB VIII, Art. 18 AGSG) und ihrer Stellvertretungen
12. Bestellung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG, § 3 Abs. 3 Satzung für das Jugendamt des Landkreises München) und ihrer Stellvertretungen
13. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 89 LKrO) und ihrer Stellvertretungen
14. Bestimmung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden (Art. 89 LKrO) und ihrer/seiner Stellvertretung
15. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags für die Ausschüsse gem. § 29 LKrO i.V.m. der Geschäftsordnung des Kreistags München in der Fassung vom 11.05.2026 und ihrer Stellvertretungen
16. Bildung einer Ehrungskommission für den Landkreis München zum Beginn der Amtsperiode 2026-2032
17. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg und ihrer Stellvertretungen
18. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Haar und ihrer Stellvertretungen
19. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband Staatliches Gymnasium in Garching b. München und ihrer Stellvertretungen
20. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching und ihrer Stellvertretungen
21. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München und ihrer Stellvertretungen
22. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach im Isartal und ihrer

## Stellvertretungen

23. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching und ihrer Stellvertretungen

24. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal und ihrer Stellvertretungen

25. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsräten/zu Verbandsrätinnen im Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen (Walter-Klingenberg-Schule) und ihrer Stellvertretungen

26. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsräten/zu Verbandsrätinnen im Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning und ihrer Stellvertretungen

27. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten und ihrer Stellvertretungen

28. Bestellung eines Mitglieds des Kreistags zur Verbandsrätin/zum Verbandsrat im Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule und ihrer Stellvertretungen

29. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim und ihrer Stellvertretungen

30. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München und ihrer Stellvertretungen

31. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags zu Verbandsrätinnen/zu Verbandsräten im Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München und ihrer Stellvertretungen

32. Bestellung eines Mitglieds des Kreistags zur Verbandsrätin/zum Verbandsrat im Rettungszweckverband München und ihrer Stellvertretungen

33. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags für die Mitgliederversammlung des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V. und ihrer Stellvertretungen

34. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags für die Mitgliederversammlung des Heideflächenvereins Münchener Norden e.V. und ihrer Stellvertretungen

35. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags für die Mitgliederversammlung des Vereins Dachauer Moos e.V. und ihrer Stellvertretungen

36. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags für die Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbandes München-Land e.V. und ihrer Stellvertretungen

37. Bestellung von Mitgliedern des Kreistags als beratende Mitglieder für die Vollversammlung des Kreisjugendrings München-Land und ihrer Stellvertretungen

38. Bestellung der Mitglieder des Beirats der Kliniken München Pasing und Perlach GmbH

39. Bestellung der Mitglieder des Behindertenbeirats

40. Neubildung des Örtlichen Beirats des Jobcenters Landkreis München nach § 18d SGB II

41. Entsendung von Vertretern des Landkreises München in den Aufsichtsrat der Energieagentur Ebersberg München gGmbH

42. Rat der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion - e.V. (RGRE); Bestellung der Delegierten

43. Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH, Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern

44. Thea Diem Schule (TDS) in Unterhaching; Fortführung der Planung zur Errichtung von Außenklassen in Aschheim

45. ÖPNV im Landkreis München; MVV-Regionalbuslinien 240, 242 und 243 - Verlängerung der auslaufenden Verkehrsverträge ab Dezember 2028 durch Ziehung der Verlängerungsoption bis Dezember 2031

46. ÖPNV im Landkreis München; MVV-Regionalbusverkehr - Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinien 259 und 265 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2028

47. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Expressbuslinie X206 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2028

48. ÖPNV im Landkreis München; MVV-Regionalbusverkehr - Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinie 260 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2028

49. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergaben der MVV-Regionalbuslinien 215/218 und 219 zum Fahr-

planwechsel im Dezember 2028

50. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

## anschließend nichtöffentlicher Teil

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Nr. 2771 / Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid des Landratsamtes München vom 24.04.2026 zum Antrag der Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für das Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit zugehöriger Fläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Planegg auf den Grundstücken FINrn. 199 TF, 200 TF, 202 TF, 2093 TF der Gemarkung Planegg (Landkreis München)**

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG

Immissionsschutz; Antrag der Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für das Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit zugehöriger Fläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Planegg auf den Grundstücken FINrn. 199 TF, 200 TF, 202 TF, 2093 TF der Gemarkung Planegg (Landkreis München).

## Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes München vom 24.04.2026

1. Auf Antrag der Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH, Spitzackerstraße 12 in 82166 Gräfelfing, vom 10.02.2022, modifiziert am 31.01.2025, erteilte das Landratsamt München mit Bescheid vom 24.04.2026, Az.: 4.4.1-824-1428, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage für das Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit zugehöriger Fläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Planegg auf den Grundstücken FINrn. 199 TF, 200 TF, 202 TF, 2093 TF der Gemarkung Planegg (Landkreis München). Die Gesamtdurchsatzleistung der Anlage (Input/Rohmaterial) darf 100.000 t/a nicht überschreiten. Die Gesamtlagerkapazität der Nebeneinrichtung zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist begrenzt auf max. 100.000 t in mehreren Halden.

2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Genehmigung ist insoweit befristet, als der Betrieb der Anlage an die Dauer der Verfüllarbeiten im Bereich der Kiesgrube „Hochbirket“ geknüpft ist, längstens jedoch zehn Jahre ab Nutzungsaufnahme der Anlage.

3. Der Bescheid wurde mit Inhaltsbestimmungen und Auflagen versehen, insbesondere zu den Belangen des Abfallrechts, des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Lärmschutz), des Gewässerschutzes, des Naturschutzes, des Arbeitsschutzes, des Bodenschutzes und des Baurechts.

4. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt auf Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. der 9. BImSchV.

5. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80335 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

6. Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann vom 04.05.2026 bis einschließlich 18.05.2026 unter <https://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/immissionsschutz/sonstige-bekanntmachungen/> eingesehen und per E-Mail [immissionsschutz@lra-m.bayern.de](mailto:immissionsschutz@lra-m.bayern.de) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

## Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2772 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

## Baugenehmigung vom 23.04.2026

**Vorhaben:** 2. Tektur zum Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage, hier zusätzliche Dachterrasse an West- und Loggia an der Ostseite des Daches

**Grundstück:** Gemarkung Unterhaching Fl. Nr. 531/14

**Bauort:** 82008 Unterhaching, Karl-Mathes-Straße 12

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 23.04.2026, Nr. 4.1-0199/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „2. Tektur zum Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage, hier zusätzliche Dachterrasse an West- und Loggia an der Ostseite des Daches“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 531/14 in 82008 Unterhaching, Karl-Mathes-Straße 12 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 531, 531/13, 531/15 und 531/22 der Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

## Fortführung nächste Seite



**Fortführung**

gen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 279.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Unterschleißheim, 16.04.2026

Christoph Böck, Verbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt München hat uns mit Schreiben vom 15.04.2026, Az.: 4.3.1/2026/941/14/2026/08748 über die rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushalts informiert. Aufgrund der Fortgeltung der Kreditgenehmigungen aus den Jahren 2023, 2024 (insgesamt i.H.v. 1.449.000 Euro) ist keine weitere Kreditgenehmigung zu erteilen, um den Kreditbedarf für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 1.004.350 Euro zu decken. Der Haushalt ist somit genehmigungsfrei.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 liegen gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (Zimmer 7) in der Carl-von-Linde-Straße 26, 85716 Unterschleißheim zur Einsichtnahme aus.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Zweckverbands zur Wasserförderung für Ober- und Unterschleißheim**

**Nr. 2773 / Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Zweckverbands zur Wasserförderung für Ober- und Unterschleißheim**

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

(nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

**I.**

Der Zweckverband zur Wasserförderung für Ober- und Unterschleißheim hat in seiner Sitzung vom 25.03.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

**Haushaltssatzung**

des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim für das Jahr 2026

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim folgende

Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Erfolgsplan**

|                         |               |
|-------------------------|---------------|
| in den Erträgen mit     | 1.677.000 EUR |
| in den Aufwendungen mit | 1.860.000 EUR |

**und im Vermögensplan**

|                      |               |
|----------------------|---------------|
| in den Einnahmen mit | 1.454.350 EUR |
| in den Ausgaben mit  | 1.454.350 EUR |

**§ 2**

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.004.350 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan keine festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeiti-

**Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

**Nr. 2774 / Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt in diesem Jahr in Ihrem Gebiet grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll.

Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Höhenpunkte werden nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Zwecke benötigt. So sind genaue Höhenfestpunkte z. B. für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern (Hochwasserschutz) und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern erforderlich.

Für diese und eine Reihe weiterer Aufgaben hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem LDBV der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Höhennetz aufzubauen und zu erhalten.

Die Nivellements des LDBV dienen der Grundlagenvermessung und werden auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das LDBV keine Nivellements

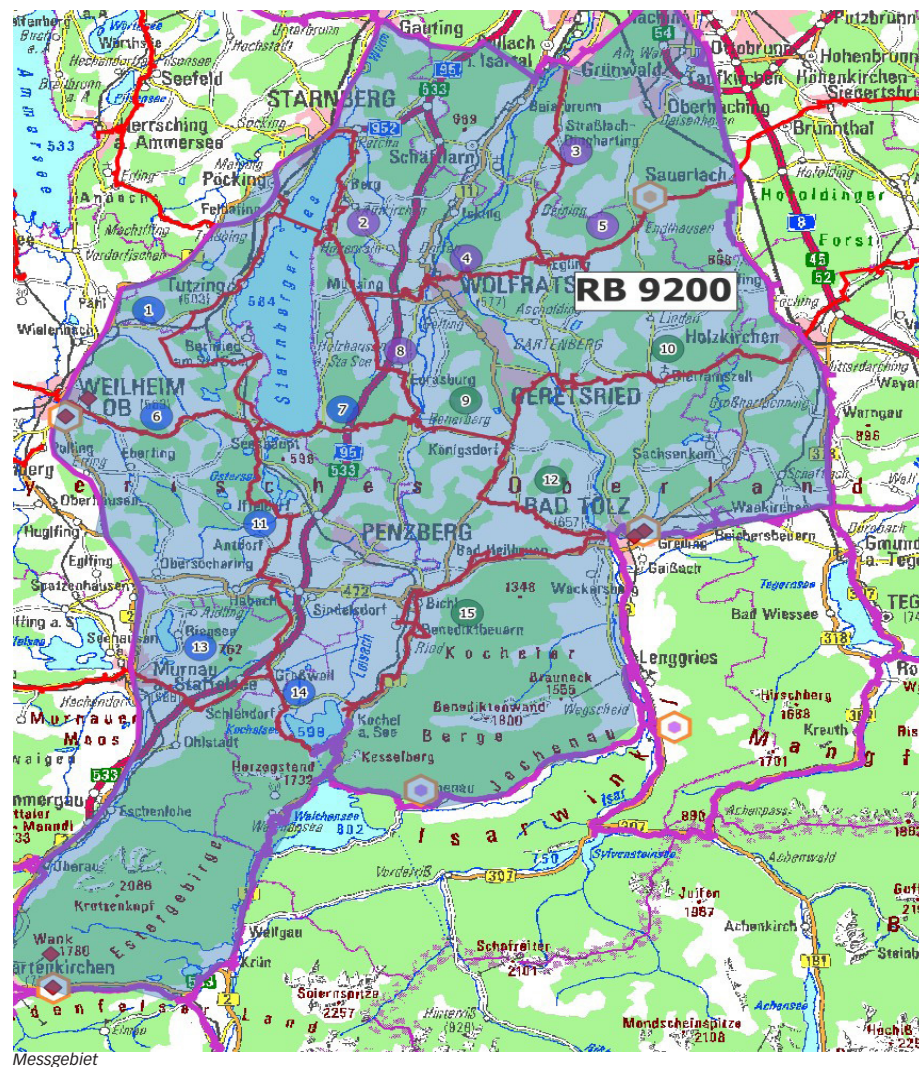
durch.

In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben.

Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenänderungen der Punkte festzustellen, sodass u. a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Erdoberfläche gezogen werden können.

Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern angebracht werden. Für jeden Höhenpunkt wird die Höhenlage über dem mittleren Meeresspiegel durch Nivellements mit Millimetergenauigkeit bestimmt. Nach der Berechnung und Datenübernahme können die Höhenfestpunkte im Bayernatlas unter [www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de) kostenfrei abgerufen werden.

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.01.1970 (BayRS 219-1-F) regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum Betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist.



Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb ein Verständnis für die Arbeiten gebeten. Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das LDBV oder das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung: Alexandrastraße 4, 80538 München, Telefon: 089 2129 -1111, E-Mail: [service@geodaten.bayern.de](mailto:service@geodaten.bayern.de).

**Christoph Göbel**  
Landrat

**Ihr Landratsamt im Internet**

[www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)